

Verordnung über psychiatrische und psychologische Gutachten in Straf- und Zivilverfahren

(Änderung vom 19. November 2025)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über psychiatrische und psychologische Gutachten in Straf- und Zivilverfahren vom 1./8. September 2010 wird geändert. Die Änderung steht unter dem Vorbehalt, dass das Obergericht die Änderung und das Inkrafttreten gleichlautend beschliesst.

II. Die Verwaltungsänderung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verwaltungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verwaltungsänderung und der Begründung im Amtsblatt (nach Beschlussfassung des Obergerichts).

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Martin Neukom	Kathrin Arioli

Verordnung über psychiatrische und psychologische Gutachten in Straf- und Zivilverfahren (PPGV)

(Änderung vom 19. November 2025)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über psychiatrische und psychologische Gutachten in Straf- und Zivilverfahren vom 1./8. September 2010 wird wie folgt geändert:

Zusammen-
setzung

§ 3. ¹ Obergericht und Regierungsrat setzen eine Fachkommission für psychiatrische und psychologische Begutachtung in Straf- und Zivilverfahren ein. Diese besteht aus

lit. a–c unverändert.

d. einer Vertretung des Amtes für Gesundheit,

lit. e–i unverändert.

Abs. 2–4 unverändert.

Eintragungs-
voraussetzungen
a. Grundsatz

§ 11. ¹ Die Eintragung in das Sachverständigenverzeichnis setzt bei Ärztinnen und Ärzten voraus, dass die einzutragende Person

lit. a und b unverändert.

² Die Eintragung setzt bei Psychologinnen und Psychologen voraus, dass die einzutragende Person

a. im Psychologieberuferegister als Inhaberin oder Inhaber einer Bewilligung zur Ausübung der Psychotherapie eingetragen ist und

b. über das Zertifikat der Schweizerischen Gesellschaft für Forensische Psychiatrie (SGFP) «Forensische Psychologie SGFP» mit Schwerpunkt «Begutachtung im Strafrecht SGFP» verfügt.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

b. Ausnahme
betreffend
fürsorgerische
Unterbringung

§ 11 a. Die Eintragung in das Sachverständigenverzeichnis für die Erstellung von Gutachten zur gerichtlichen Beurteilung der fürsorgelichen Unterbringung gemäss § 2 lit. d ist Fachärztinnen und Fachärzten gemäss § 11 Abs. 1 vorbehalten.

§ 12. ¹ Die Eintragung in das Sachverständigenverzeichnis für die Erstellung von Gutachten zur Beurteilung komplexer Problemstellungen oder Risiken setzt zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss § 11 voraus, dass die einzutragende Person

- a. in leitender Stellung in der forensischen Psychiatrie oder forensischen Psychologie tätig ist oder über mindestens zehn Jahre Berufserfahrung in diesen Bereichen verfügt,
- b. über besondere forensische Qualifikationen verfügt, wie insbesondere den FMH-Schwerpunkt «Forensische Psychiatrie und Psychotherapie» (Zertifikat «Forensische Psychiatrie SGFP») oder das Zertifikat «Forensische Psychologie SGFP» mit Schwerpunkt «Begutachtung im Strafrecht SGFP», oder gleichwertige von der Fachkommission anerkannte Qualifikationen,

lit. c und d unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 12 a. Die Eintragung in das Sachverständigenverzeichnis für die Erstellung von Gutachten zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen setzt für Fachärztinnen und Fachärzte gemäss § 11 Abs. 1 und für Psychologinnen und Psychologen gemäss § 11 Abs. 2 lit. a zusätzlich zu den Anforderungen gemäss § 11 Abs. 3 und 4 voraus, dass die einzutragende Person eine anerkannte Ausbildung in Aussagepsychologie abgeschlossen hat.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 15. ¹ Chefärztinnen und Chefärzte, leitende Ärztinnen und Ärzte, hauptamtlich im forensisch-psychiatrischen Bereich tätige Oberärztinnen und Oberärzte und in entsprechenden Funktionen tätige Psychologinnen und Psychologen der psychiatrischen Kliniken und Polikliniken im Kanton Zürich gemäss der Zürcher Spitalliste Psychiatrie können auf Antrag unabhängig vom formellen Nachweis der Voraussetzungen gemäss § 11 Abs. 3 und 4 in das Sachverständigenverzeichnis eingetragen werden, wenn sie sich zur Übernahme entsprechender Gutachtensaufträge bereit erklären.

Abs. 2–4 unverändert.

c. Gutachten zur Beurteilung komplexer Problemstellungen oder Risiken (§ 10 Abs. 2 lit. a)

d. Gutachten zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen (§ 10 Abs. 2 lit. b)

b. Angehörige von Institutionen

Begründung

A. Ausgangslage

1. Die Verordnung über psychiatrische und psychologische Gutachten in Straf- und Zivilverfahren vom 1./8. September 2010 (PPGV, LS 321.4) gilt gemäss § 2 für psychiatrische und psychologische Gutachten, die im Auftrag öffentlicher Organe erstellt werden in Strafverfahren gegen Erwachsene (lit. a), im Justizvollzug im Hinblick auf Vollzugsentscheide (lit. b), zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen in Straf- und Zivilverfahren (lit. c) sowie zur gerichtlichen Beurteilung der fürsorgerischen Unterbringung in Fällen einer möglichen schwerwiegenden Fremdgefährdung durch Begehung von Straftaten (Verbrechen) gemäss Art. 10 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) (lit. d). Wer die nach der Verordnung erforderlichen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Sachverständigentätigkeit erfüllt, wird in einem Sachverständigenverzeichnis eingetragen (§ 10 Abs. 1). Ob die Voraussetzungen erfüllt sind, wird von einer interdisziplinär zusammengesetzten Fachkommission in einem Aufnahmeverfahren geprüft.

An die Qualifikation von Sachverständigen werden dabei strenge Anforderungen gestellt. Namentlich Gutachten zur Beurteilung der Schuldfähigkeit und Indikation oder Verlängerung von Massnahmen kommt eine grosse Bedeutung zu. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts muss, wer entsprechende Gutachten erstellt, in aller Regel Fachärztin oder Facharzt Psychiatrie und Psychotherapie sein. Das kantonale Recht kann weitergehende Bestimmungen vorsehen (z.B. forensische Weiterbildungen). Psychologinnen und Psychologen erfüllen dagegen die erforderlichen Mindestanforderungen an die Sachkunde «*in der Regel*» nicht (BGE 140 IV 49). Das Bundesgericht stellte allerdings in einem nachfolgenden Urteil klar, dass dies eine Momentaufnahme sei, indem es festhielt, dass die Anforderungen an die erforderliche Sachkunde «*zumindest gegenwärtig*» nur so sichergestellt werden könnten (Urteil 6B_850/2013 vom 24. April 2014, E. 2.2).

Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung setzt daher auch die PPGV für die Sachverständigen grundsätzlich einen Facharzttitel für Psychiatrie und Psychotherapie voraus und für komplexe Gutachten werden zudem forensische Zusatzqualifikationen gefordert (§ 10 Abs. 2 lit. a und c sowie §§ 11 und 12). Einzig bei Glaubhaftigkeitsgutachten sind bereits heute auch Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zugelassen (§ 10 Abs. 2 lit. b und § 12a).

2. In den letzten zehn Jahren haben sich die Aus- und Weiterbildungen für forensische Psychologinnen und Psychologen allerdings stark verändert. So können Fachpsychologinnen und -psychologen für Rechtspsychologie im Anschluss an ihren Fachtitel bei der Schweizerischen Gesellschaft für Forensische Psychiatrie (SGFP) ein Zertifikat «Forensische Psychologie SGFP» mit Schwerpunkt «Begutachtung im Strafrecht SGFP» erwerben und auch in die medizinische Fachgesellschaft als Mitglieder eintreten. Im Rahmen des interdisziplinären Austausches in den Berufsverbänden zeichnet sich zudem ab, dass für die Zulassung zu diesem Zertifikat künftig anstelle des Fachtitels Rechtspsychologie eine eidgenössische Anerkennung als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut vorausgesetzt wird.

3. Ebenso wie entsprechend qualifizierte Fachärztinnen und Fachärzte erscheinen unter diesen Bedingungen (neu) auch Psychologinnen und Psychologen geeignet, in Strafverfahren gegen Erwachsene und im Justizvollzug (§ 2 lit. a und b) qualitativ hochwertige Gutachten (auch zu komplexen Fragestellungen) zu verfassen. Dies betrifft namentlich die Beurteilung der Schuldfähigkeit und Indikation/Verlängerung von Massnahmen. Dies wurde 2024 auch von 41 namhaften Expertinnen und Experten aus den Bereichen des Strafrechts sowie der forensischen Psychiatrie und Psychologie (einschliesslich Vorstandsmitglieder der SGFP und der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtspsychologie [SGRP]) ausführlich hergeleitet und in der Zeitschrift «*sui generis*» publiziert (sui-generis.ch/article/view/sg.256/4550; besucht am 23. Oktober 2025).

Dabei wurde unter anderem plausibel dargelegt, dass sich zwischen den beiden Berufsfeldern Medizin/Psychologie insoweit keine relevanten Unterschiede ergeben, als sowohl psychiatrische als auch psychologische Sachverständige Diagnosen nach dem internationalen Klassifikationssystem erstellen und dafür, wie auch für Massnahmenempfehlungen, klinische bzw. somatische Aspekte zu beachten haben. Zudem müssen auch Psychiaterinnen und Psychiater zur Beantwortung somatischer Spezialfragen (z. B. spezifische Auswirkungen bei Hirntumoren in Zusammenhang mit Schizophrenie usw.) gegebenenfalls weitere Fachexpertinnen oder Fachexperten beiziehen, wenn sie nicht auch dafür Expertinnen bzw. Experten sind. Eine unterschiedliche Behandlung gegenüber forensisch geschulten psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erscheint daher im Anwendungsbereich der PPGV grundsätzlich nicht mehr gerechtfertigt.

4. Davon auszunehmen ist einzig der Bereich der psychiatrischen Begutachtungen bei gerichtlichen Beurteilungen von fürsorglicheren Unterbringungen nach § 2 lit. d (Fälle mit möglicher schwerwiegender Fremdgefährdung durch Begehung von Verbrechen nach Art. 10 Abs. 2

StGB). Regelmässig wird in solchen Fällen eine (einzige) Fachperson als Gutachterin oder als Gutachter bestellt, zumal der bestehende Zeitdruck für die gerichtliche Beurteilung eine allfällig notwendige Delegation somatischer Abklärungen an (weitere) medizinische Fachpersonen (anders als regelmässig bei Gutachten in Strafverfahren) nicht erlaubt (vgl. Art. 450b Abs. 2 und 450e Abs. 5 Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB, SR 210]). Wie bis anhin sind daher in diesem Bereich nur ärztliche Sachverständige zuzulassen.

B. Ziele und Umsetzung

Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen im Anwendungsbereich der PPGV zurzeit nur Gutachten zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen erstellen (§ 2 lit. c). Neu sollen sie auch in Strafverfahren gegen Erwachsene (§ 2 lit. a) sowie im Justizvollzug im Hinblick auf Vollzugsentscheide (§ 2 lit. b) als Sachverständige zugelassen werden können. Vorausgesetzt wird dafür unter anderem, dass sie ein «Zertifikat Forensische Psychologie SGFP» mit Schwerpunkt «Begutachtung im Strafrecht SGFP» erworben haben und über eine Weiterbildung als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut verfügen. Die Zulassung von solchen psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bringt für die Verfahrensleitungen insoweit keine Änderung mit sich, als nach wie vor sie darüber entscheiden, wen sie im Einzelfall aus der Sachverständigenliste auswählen und mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragen. Ob sie dabei im Einzelfall auf ärztliche oder psychologische Sachverständige zurückgreifen, bleibt ihnen überlassen. Im Hauptanwendungsbereich der Strafverfahren gegen Erwachsene (§ 2 lit. a) ergeben sich Vorgaben dazu namentlich auch aus der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0). Insbesondere müssen Gutachten weiterhin von der Verfahrensleitung genau geprüft werden (Art. 189 StPO).

Der Bereich der psychiatrischen Begutachtungen bei gerichtlichen Beurteilungen von fürsorgerischen Unterbringungen nach § 2 lit. d bleibt nach wie vor der Ärzteschaft vorbehalten (vgl. vorn, A.4).

Diese Teilrevision der PPGV wird zudem zum Anlass genommen, § 3 Abs. 1 lit. d zu ändern. Die dort bezeichnete Vertretung der Gesundheitsdirektion ist aufgrund einer internen Neuorganisation anzupassen.

C. Ergebnis der Vernehmlassung

Die SGFP stimmt der Vorlage zu und hält fest, dass damit ihre Bemühungen für eine zukünftige Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen strafrechtlichen Begutachtung durch psychiatrische und auch psychologische Sachverständige aufgenommen würden. Auch die SGRP begrüsst die Vorlage. Ebenfalls zustimmend äussern sich die Föderation der Schweizer Psycholog:innen und der Kantonalverband der Zürcher Psycholog:innen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme: Die vorgeschlagene Änderung in der Erwachsenenforensik werde sehr begrüsst. Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit der entsprechenden forensischen Zusatzqualifikation seien bestens qualifiziert, Gutachten eigenständig zu erstellen, und die Gleichstellung mit den Psychiaterinnen und Psychiatern in diesem Bereich sei sehr wünschenswert. Kritisch angemerkt wird, dass die geplanten Anpassungen keine Auswirkungen auf Personen haben dürfen, die Gutachten in Zivilverfahren erstellen (familienrechtliche und ähnliche Gutachten). Dafür seien andere Qualifikationen erforderlich. Es brauche dort weiterhin Kinder- und Jugendpsychologinnen und -psychologen, Schulpsychologinnen und -psychologen, Neuropsychologinnen und -psychologen usw. Insoweit bleibt festzuhalten, dass der Anwendungsbereich der PPGV gemäss § 2 nicht geändert wird. Er umfasst nach wie vor zur Hauptsache Begutachtungen in Strafverfahren gegen Erwachsene und im Justizvollzug. Zudem bleiben die Spezialfälle der gerichtlichen Beurteilung der fürsorglichen Unterbringung gemäss § 2 lit. d (anders als gemäss Vorentwurf) von der Teilrevision ausgenommen (vgl. vorn, A.4). Ebenfalls wird für Glaubhaftigkeitsgutachten (§ 2 lit. c) nichts Neues geregelt.

Die Demokratischen Jurist*innen Zürich unterstützen die Vorlage.

D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 3. Zusammensetzung

Abs. 1 lit. d: Die Bezeichnung der Vertretung der Gesundheitsdirektion ist aufgrund interner Neuorganisation anzupassen. Mit der Bezeichnung des «Amtes für Gesundheit» wird zudem der Kreis möglicher Vertretungen (z.B. Kantonspsychiaterin oder Kantonspsychiater) vergrössert.

§ 11. Eintragungsvoraussetzungen a. Grundsatz

Abs. 1: Hier werden die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Eintragung von ärztlichen Fachpersonen geregelt. Diese Vorgaben werden nicht geändert. Es wird nach wie vor ein Facharztstitel für Psy-

chiarie und Psychotherapie vorausgesetzt. Zudem ist alternativ eine Berufsausübungsbewilligung oder die Angehörigkeit zu einer Institution nach § 15 nachzuweisen.

Abs 2: Neu wird festgehalten, dass auch Psychologinnen und Psychologen mit dem Zertifikat der SGFP («Forensische Psychologie SGFP» mit Schwerpunkt «Begutachtung im Strafrecht SGFP») als Sachverständige zugelassen werden. Neben erwähntem Zertifikat müssen sie zudem über eine Bewilligung zur Ausübung der Psychotherapie verfügen. Mit diesen Anforderungen wird den Entwicklungen der Weiterbildungslandschaft Rechnung getragen. Mit dem Zertifikatslehrgang, der weitgehend analog zum Schwerpunkt «Forensische Psychiatrie und Psychotherapie SGFP» aufgebaut ist, erwerben Psychologinnen und Psychologen die für die Begutachtung der Schuldfähigkeit und Massnahmenindikation massgebenden Kompetenzen. Es zeichnet sich zudem ab, dass künftig eine eidgenössisch anerkannte psychotherapeutische Ausbildung bereits für die Zulassung zum SGFP-Zertifikat vorausgesetzt wird (anstelle des Titels «Fachpsychologin/Fachpsychologe für Rechtspsychologie»). Bis dahin ist das Erfordernis der psychotherapeutischen Ausbildung aber ausdrücklich im Verordnungstext zu nennen.

Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

§ 11a. b. Ausnahme betreffend fürsorgerische Unterbringung

Hier wird – als Ausnahme zum Grundsatz nach § 11 Abs. 1 und 2 – geregelt, dass im Anwendungsbereich der fürsorgerischen Unterbringung (§ 2 lit. d) weiterhin nur ärztliche Sachverständige zugelassen sind. Diese Ausnahme rechtfertigt sich, weil in solchen Fällen regelmässig eine (einzige) Fachperson als Gutachterin oder als Gutachter bestellt wird, da der bestehende Zeitdruck für die gerichtliche Beurteilung eine allfällig notwendige Delegation somatischer Abklärungen an (weitere) medizinische Fachpersonen (anders als regelmässig etwa bei Gutachten in Strafverfahren) nicht erlaubt (vgl. auch Art. 450b Abs. 2 und 450c Abs. 5 ZGB).

§ 12. c. Gutachten zur Beurteilung komplexer Problemstellungen oder Risiken (§ 10 Abs. 2 lit. a)

In der Marginalie und dem Verordnungstext ist die Art der Gutachten («komplexe Problemstellungen oder Risiken») ausdrücklich zu nennen. Die Systematik wird dadurch verständlicher.

Abs. 1: Auch für Gutachten zu komplexen Problemstellungen oder Risiken sind vorab die Anforderungen nach § 11 zu erfüllen. Vorbehalten bleibt damit auch hier die Ausnahme von neu § 11a betreffend psychiatrische Gutachten bei gerichtlicher Beurteilung von fürsorgerischen Unterbringungen durch ärztliche Sachverständige.

Abs. 1 lit. a: Soweit neu Psychologinnen und Psychologen zugelassen sind, wird von ihnen analog zur Ärzteschaft eine leitende Stellung oder eine zehnjährige Berufserfahrung gefordert. Als «leitend» gilt namentlich die Anstellung als «Leitende Psychologin / Leitender Psychologe».

Abs. 1 lit. b: Neu wird der FMH-Schwerpunkt «Forensische Psychiatrie und Psychotherapie» sowie bei Psychologinnen und Psychologen das Zertifikat «Forensische Psychologie SGFP» mit Schwerpunkt «Begutachtung im Strafrecht SGFP» aufgeführt. Es erfolgt damit ebenfalls eine Angleichung an die heutige Weiterbildungslandschaft. Bisherige Diplome und Zertifikate, die nicht mehr erworben werden können, werden weggelassen. Die Rechte der bereits eingetragenen Personen, deren Eintragung mitunter auf der Grundlage eines solchen altrechtlichen Weiterbildungstitels erfolgte, bleiben davon unberührt bzw. es erfolgt keine erneute Zulassungsprüfung.

§ 12a. d. Gutachten zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen (§ 10 Abs. 2 lit. b)

In der Marginalie und dem Verordnungstext sind die Glaubhaftigkeitgutachten ausdrücklich zu nennen. Die Systematik wird dadurch verständlicher. Zudem werden die bisherigen Regelungen in einem Absatz zusammengefasst. Inhaltlich wird festgehalten, dass bei Fachärztinnen und -ärzten Psychiatrie und Psychotherapie ebenso wie bei psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bei Gutachten zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen auch eine aussagepsychologische Ausbildung vorausgesetzt wird (nicht aber das in § 11 Abs. 2 lit. b erwähnte forensische Zertifikat). Die Anforderungen bleiben demnach dieselben wie nach geltendem Recht.

§ 15 b. Angehörige von Institutionen

Abs. 1: Auch hier soll eine Angleichung der Zulassung leitender Psychologinnen und Psychologen an diejenige leitender Ärztinnen und Ärzte erfolgen.

E. Auswirkungen

Zurzeit sind 13 Psychologinnen und Psychologen im Besitz des in Abschnitt A erwähnten SGFP-Zertifikats ([swissforensic.ch/services/titel-traeger-forensische-psychologie/begutachtung-im-strafrecht](https://www.swissforensic.ch/services/titel-traeger-forensische-psychologie/begutachtung-im-strafrecht); besucht am 23. Oktober 2025). Pro Jahr dürften schweizweit weniger als fünf weitere Personen das Zertifikat erwerben. Nur einige von diesen sind im Kanton Zürich tätig und müssen zuerst von der Fachkommission mit Blick auf die Anforderungen der PPGV zugelassen werden: Es ist daher

mit ein bis zwei Gesuchen pro Jahr zu rechnen. Eine Ausnahme dürfte die Anfangsphase darstellen, in der die 13 bestehenden Zertifikatsträgerinnen und -träger den Antrag auf Zulassung stellen können und dabei auch die weiteren Voraussetzungen nachzuweisen haben. Es ist dennoch nicht mit einem erheblichen zu entschädigenden Mehraufwand für die Beurteilung der Gesuche zu rechnen (vgl. §§ 7 f. PPGV). Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf Unternehmen, weshalb eine Regulierungsfolgeabschätzung nicht notwendig ist.

F. Inkrafttreten

Für das Inkrafttreten sind gleichlautende Beschlüsse des Regierungsrates und des Obergerichts erforderlich. Die Änderung soll so bald wie möglich in Kraft gesetzt werden. Weitere massgebliche Umsetzungsarbeiten sind nicht erforderlich.